

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 2. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

zum Thema:

Wann geht es in der Alfred-Kowalke-Straße 42 endlich weiter?

und **Antwort** vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18161

vom 2. Februar 2024

über Wann geht es in der Alfred-Kowalke-Straße 42 endlich weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme zu den Fragen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1:

Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19 / 14 158, welche Sanierungsmaßnahmen im Miethaus Alfred-Kowalke-Straße 42 wurden bereits umgesetzt?

Frage 2:

Welche Maßnahmen sind noch ausstehend, damit das Wohnen in dem Haus wieder möglich ist?

Frage 3:

Welche Gespräche wurden mit dem Vermieter seit Beantwortung der Drucksache 19 / 14 158 seitens des Senats und seitens des Bezirks unternommen?

Antwort zu 1 bis 3:

Der Grundstückseigentümer hat 2023 einen Verwalter eingesetzt, zu dem das Wohnungsamt regelmäßigen Kontakt hat (letzter Kontakt 01/2024). Das Grundstück steht zum Verkauf: es gibt

aktuell 4 Kaufinteressenten. Auf Grund eines Brandfalls im Jahr 2023 laufen für die noch ausstehende Brandsanierung Klärungen mit der Gebäudeversicherung. Erst danach kann das Grundstück verkauft werden.

Frage 4:

Ist eine Unbewohnbarkeitserklärung seitens der Wohnungsaufsicht derweil erfolgt?

Antwort zu 4:

Nein, eine Unbewohnbarkeitserklärung ist seitens der Wohnungsaufsicht nicht erteilt worden.

Frage 5:

Diese Duldung von Wohnungsleerstand nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 ZwVbG überschreitet in diesem Falle deutlich die 12 Monatsfrist. Welche Konsequenzen ziehen Senat und Bezirk für die Wiederinbetriebnahme des Wohnhauses?

Antwort zu 5:

Das Verfahren zwecks Zweckentfremdung läuft noch.

Berlin, den 22.02.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen